

Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA) „Auf dem Anger“ Stadt Apolda, Ortsteil Nauendorf

PLANZEICHNUNG (Teil A)

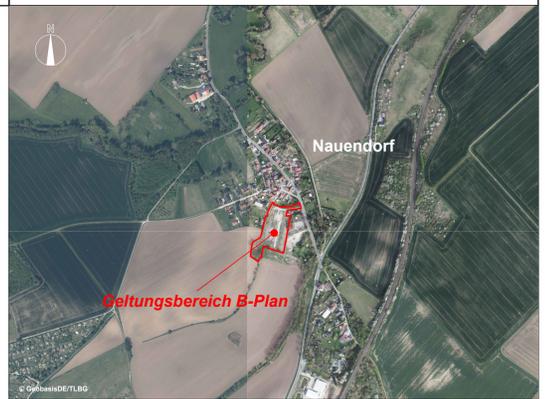


Legende Planzeichnung

- Füllschema der Nutzungstabellone**

WA 2	II	Art der baulichen Nutzung	Anzahl Vollgeschosse
0,4	0,8	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
o, TH 7,00		Bauweise	Traufhöhe
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH 7,00 Traufhöhe in Meter über Oberkante (OK) Gelände
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
 - Baugrenze
 - offene Bauweise
 - Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
 - Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
 - Zweckbestimmung: Zufahrt
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 Abs. 6 BauGB)**
 - Örtliche Trinkwasser-Versorgungsleitung, unterirdisch
 - Überörtliche Trinkwasser-Transportleitung (TWT), unterirdisch
 - Trinkwasser-Steuerkabel (TWS), unterirdisch
 - Rückbau vorhandener Altbestand bzw. Umverlegung (TWS)
- Grünflächen**
 - öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Gebietsbegrenzung
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Hinweise zur Planzeichnung**
 - vorhandene Gebäude bzw. bauliche Anlagen (Katasterbestand)
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Flurgrenze
 - Höhepunkt mit Angabe der Höhe in m ü. NN
 - Bemaßung in m

ÜBERSICHTSKARTE



VERFAHRENSVERMERKE

- Planaufstellung und Satzungsbeschluss**
 - Aufstellung beschlossen nach § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Stadtrates am 20.03.2024 (Beschluss Nr. SR-374/24). Beschluss im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/25 öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Auf dem Anger“ der Stadt Apolda, OT Nauendorf im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
 - Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 BauGB gemäß Beschluss des Stadtrates am 25.06.2025 (Beschluss Nr. SR-114/25) vom 13.08.2025 bis 17.09.2025 im Baumarkt der Stadt Apolda nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/25 mit dem Hinweis, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.
 - Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Stadtrat am XX.XX.2025 (Beschluss Nr. SR-XXXXX). Das Ergebnis der Abwägung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Satzung gemäß § 21 ThürKO beschlossen (Beschluss Nr. SR-XXXXX).
 - Am XX.XX.2025 wurde der B-Plan WA „Auf dem Anger“ der Stadt Apolda, OT Nauendorf mit dem Stand XX/2025, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung gemäß § 21 ThürKO beschlossen (Beschluss Nr. SR-XXXXX).
- Vorlage der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Vorlage der Satzung über den B-Plan WA „Auf dem Anger“ Nauendorf der Stadt Apolda gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Weimarer Land) mit Schreiben der Stadt vom 2025. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Schreiben des Landrates des Landrates Weimarer Land vom 2025 erteilt. / gilt gemäß § 6 Abs. 4 BauGB Kraft Gesetz als erteilt. [Nichtzutreffendes bitte streichen.]
- Ausfertigung**

Die Überarbeitung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der Satzung über den Bebauungsplan (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Auf dem Anger“ Nauendorf der Stadt Apolda mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sowie § 21 Abs. 1 BauGB, wonach die Satzung über den B-Plan WA „Auf dem Anger“ Nauendorf der Stadt Apolda mit dem Inhalt der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 2025 gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO ausfertigt.
- Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den B-Plan WA „Auf dem Anger“ Nauendorf der Stadt Apolda am 2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sowie § 21 Abs. 1 BauGB, wonach die Satzung über den B-Plan WA „Auf dem Anger“ Nauendorf der Stadt Apolda mit dem Inhalt der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienststunden im Baumarkt der Stadt Apolda von jedermann eingesehen werden kann. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 f. ThürBekVO tritt die Satzung über den B-Plan WA „Auf dem Anger“ Nauendorf der Stadt Apolda am 2025 in Kraft.
- Sonstige Vermerke**

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

- Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Auf dem Anger“ der Stadt Apolda, Ortsteil Nauendorf liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteils Nauendorf bzw. nordöstlich vom Stadtgebiet Apolda sowie westlich von der Wickersteiner Straße (K 107) und hat eine Größe von 14.718 m² (1,47 ha). Er umfasst die Flurstücke 107/14, 107/19, 107/21, 109/19 in der Flur 4 sowie die Flurstücke 18/4 und 18/5 in der Flur 1 der Gemarkung Nauendorf der Stadt Apolda im Landkreis Weimarer Land.
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB und § 1-11 BauNutzungsverordnung - BauNVO

2.1.1 **Baugebiet (§ 1 Abs. 3 BauNVO):** WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Die zulässige Art der baulichen Nutzung regelt § 4 BauNVO. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sind Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) BauNVO nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**

2.2.1 **Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO):** 0,4

2.2.2 **Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO):** 0,8

2.2.3 **Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO):** II

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und § 20 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß mit II festgesetzt.

2.2.4 **Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**

Die Höchstgrenze der Gebäudehöhe ist auf 7,00 m Traufhöhe (TH) festgesetzt. Oberer Bezugspunkt der Traufhöhe ist der oberste Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Bei Gebäuden mit einem Flachdach gilt die Oberkante der Attika als oberer Bezugspunkt. (Auf die textliche Festsetzung 3.1 wird verwiesen.)

Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante der Mitte der jeweiligen baugrundergrenzenden Straßenverkehrsfläche im Bereich der erschließungsstraßenseitigen Mitte des Hauptgebäudes.
 - Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bei der Errichtung von Doppelhäusern sind diese als harmonisches Ganzes zu planen und herzustellen (nur mit gleicher Dachausbildung, Dachneigung, Dachform, Dachgestaltung bzw. -aufbau, Höhe baulicher Anlage in Bezug auf Trauf- und Firsthöhe bzw. Attika).

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde durch den Eintrag einer Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
 - Grünordnung**

2.4.1 **Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Nr. 1 Je angefangener 200 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche der privaten Grundstücke ist mindestens 1 Laubbäumchen bis III. Ordnung aus dem Herkunftsfleisch-Tief- und Hügelrand zu pflanzen (Artenaspektum siehe textliche Festsetzung 2.4.1 Nr. 3a). Dabei sind folgende Mindestqualitätsanforderungen anzulassen: Höchststamm (HS), 3x verpflanz (v.), mit Ballen (m. B.), Stammumfang (SU) 12-14 cm (gemessen in 1 m Höhe).

Nr. 2 Baumpflanzungen im Vorgarten sind bei entsprechender Möglichkeit und unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen 2.4.1 Nr. 1 und 3.3 ausdrücklich erwünscht. Dabei ist jedoch dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von ca. 12 m² (z. B. 4,00 m Länge x 2,00 m Breite x 1,50 m Tiefe) zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu halten.

Nr. 3a Für festgesetzte Baumpflanzungen sind standortheimische Gehölzarten (Bäume) aus dem Herkunftsfleisch „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelrand“ aus dem nachfolgend aufgeführten Artenaspektum zu verwenden:

Arten	Bäume I. Ordnung (20-40 m Höhe)	Arten	Bäume II. Ordnung (15-20 m Höhe)	Arten	Bäume III. Ordnung (7-12 m Höhe)
Acer platanoides	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus
Quercus robur	Quercus robur	Stiel-Eiche	Ulmus RESISTA @ 'Florence' Ulme (ulmensterberresistente Hybride)	Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winter-Linde	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	Prunus domestica	Eberesche
Ulmus RESISTA @ 'Florence' Ulme (ulmensterberresistente Hybride)				Sorbus domestica	Elsbeere
Arten	Bäume I. Ordnung (20-40 m Höhe)				
Acer platanoides	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus
Quercus robur	Quercus robur	Stiel-Eiche	Ulmus RESISTA @ 'Florence' Ulme (ulmensterberresistente Hybride)	Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winter-Linde	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	Prunus domestica	Eberesche
Ulmus RESISTA @ 'Florence' Ulme (ulmensterberresistente Hybride)				Sorbus domestica	Elsbeere

2.4.2 **Begrünung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (§ 97 Abs. 1 Nr. 6 ThürBO)**

Innhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind in einem Abstand von ca. 35 m Bäume I. oder II. Ordnung gemäß der Festsetzung 2.4.1 zu pflanzen. Baumscheiben innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sowie Rest- und Splitterflächen auf der öffentlichen Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (öffentliche Parkfläche) sind fachgerecht zu begrünen.
 - Einfahrten, Carports und Garagen (§ 97 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO)**

Pro Grundstück ist nur eine Zu- bzw. Einfahrt mit einer maximalen Breite von 3,75 m zulässig. Der Abstand von Garagen und/oder Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche hat mindestens 6,00 m zu betragen.
- Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise ohne Festsetzungscharakter**
 - Archäologische Denkmalpflege/Zufallsfunde**

Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erschließung des Geltungsbereiches des B-Plans (z. B. Straßenbau) sowie der privaten Grundstücksflächen (z. B. Baugruben) sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, E-Mail: post.erfurt@tlda.thueringen.de mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Grundsätzlich können bei allen Erdarbeiten stets archäologische (Zufalls-)Funde (Bodenmerkmale im Sinne des § 1 Abs. 7

- Nr. 3b Für festgesetzte Strauchpflanzungen sind standortheimische Gehölzarten (Sträucher) aus dem Herkunftsfleisch „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelrand“ aus dem nachfolgend aufgeführten Artenaspektum zu verwenden:
- | Arten | Sträucher hochwüchsig | Arten | Sträucher niedrig- bis mittelwüchsig |
|---------------------|--------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|
| Corylus avellana | Hasselnuß | Crataegus laevigata | Zweigriffliger Weißdorn |
| Prunus monyna | Eingrifflicher Weißdorn | Eucalyptus europaeus | Pflaumenhecke |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn | Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Arten | Sträucher niedrig- bis mittelwüchsig | | |
| Cornus sanguinea | Roter Hartleigler | Ligustrum vulgare | Gewöhnlicher Liguster |
| Conicaria xylosteum | Rote Heckenkirsche | Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa canina | Hundrose | Rosa rubiginosa | Weinrose |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball | Viburnum opulus | Schneeball |
- 2.4.2 **Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Nr. 1 Alle unter den textlichen Festsetzungen 2.4.1 aufgeführten Pflanzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des jeweiligen Hauptgebäudes auf der privaten Grundstücksfläche herzustellen sowie dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

Nr. 2 Der Anteil an Nadelgehölzen an der Gesamtbepflanzung eines privaten Grundstücks soll 10 % nicht übersteigen.

Nr. 3 Lose Material-, Schotter- und/oder Steinflächen (unter Verwendung von Geotextil oder Vegetationsblocken) als Garten- oder Vorgartengestaltung jeder Art und Ausführung (sogenannte „Schottergärten“) sind unzulässig.

- Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG wie z. B. Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdoberflächen auftreten. Nach dem Bestehen des § 16 f. ThürDSchG sind Funde unverzüglich dem TLDA in Weimar bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land zu melden. Nach § 16 Abs. 3 ThürDSchG sind der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Meldung in einem unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entschärfung zu schützen.
- Erdauflüsse, Bodenaushub, Bodenschadstoffe und Bodenschutz**

Gepflanzte Erdauflüsse und große Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in Jena rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse, einschließlich der Erkundungskarten und die Lagepläne der Bohrungen, sind dem TLUBN zu übergeben.

Der Baugrubenaushub ist nach Möglichkeit im Baugebiet zu deponieren bzw. auf dem Baugrundstück zu belassen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei dem Boden- bzw. Baugrubenaushub um unbelasteten Boden im Sinne des Anhangs 3 Tabelle 2 Spalte 9 der Deponieverordnung (DepV) handelt.

Werden bei Erdarbeiten, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen und/oder bei Aushubmaßnahmen Maßnahmen des Bodenschutzes und der Landschaftspflege Bodenverunreinigungen oder Abfalllagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Vorhandener Mutter- bzw. unbelasteter humoser Oberboden ist von allen Bereichen, für die Eingriffe in die Oberfläche vorgesehen sind (Baugrubenflächen) abzutragen. Wird der Mutter- bzw. Oberboden nicht sofort weiterverarbeitet, ist er getrennt von anderen Bodenarten (Unterboden), abseits vom Baubetrieb und möglichst zusammenhängend, zu lagern. Auf die Einhaltung/Anwendung der DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 19311 (Verwertung von Bodenermaterial) und der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Der Ober- bzw. Mutterboden ist zu bodenverbessenden Maßnahmen oder zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten zu nutzen. Nur wenn eine Nutzung auf dem jeweiligen Baugelände nicht in Frage kommt, ist er einer Nutzung außerhalb des Baugrundstückes zuzuführen.

Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. Gartengestaltung) sind die Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.
 - Niederschlagswasser**

Das anfallende verschmutzte Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück, wo es anfallt, gesammelt und verwertet werden (z. B. durch Nutzung einer Brauchwassererzeugungsanlage). Überschüssiges Niederschlagswasser soll dem Naturkreislauf durch Retention, Verdunstung oder zeitverzögertes Einleiten in den Vorflur zurückgeführt werden.
 - Natur- und Artenschutz**

Die nicht mit Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind nach § 8 Abs. 1 ThürBO wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sowie zu begrünen oder zu bepflanzen.

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Büsche und andere Gehölze dürfen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Beim unerwarteten Auftreten besonders oder streng geschützter Arten nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG mit Berührung von Verdachtsstellen nach § 39 und § 44 BNatSchG ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Um den Lichteinfluss für Nachtsicht zu minimieren, sind für die Außenbeleuchtung vorzugsweise nur NA- oder NAV-Lampen oder gleichwertige (insektenfreundliche) Lichtquellen zu verwenden.
 - Besucherparkplätze, Feuerungsanlagen, Lichtzustände**

Grundsätzlich sind im Geltungsbereich des B-Plans Pkw-Park- und Stellplatzflächen (auch für Besucher) auf den privaten Grundstücken zu errichten.

Auf die Bestimmungen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) und die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BimSchV) wird verwiesen.

Ebenso wird auf das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) verwiesen, wonach sich die nach §§ 44, 45 ThürNRG vorgegebenen Grenzabstände für Bäume, Sträucher, Rebstocke und Hecken verdoppeln, wenn das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt wird (vgl. § 46 ThürNRG).
 - Anteiliges Raumbezugssystem/Grenzmarkierungen**

Festpunkte des antiken Raumbezugssystems gemäß § 5 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeo) sind zu schützen. Bauliche Veränderungen innerhalb eines Radius von 2 m von einem Festpunkt des ortslichen Raumbezugssystems sind dem Landesamt für Bodennutzung und Geoinformation (TLBG) in Erfurt zwei Monate vor Beginn der Baubearbeiten schriftlich anzuzeigen.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen durch geeignete Maßnahmen erkennbar und dauerhaft erhalten bleiben.
 - Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Festsetzungen des Bauleitplans**

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder Festsetzungen dieses B-Plans können verschiedene Bußgeld- und Strafvorschriften berührt sein, die zu Geldbußen von bis zu 50.000 EUR oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren führen. Auf die §§ 176 (Baugesetz), 177 (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot), 178 (Planungsgebot) und 179 (Rückbau- und Entseignungsgebot) BauGB wird verwiesen.
 - Abkürzungen/Gesetzesgrundlagen**

Der B-Plan ist gemäß § 2a BauGB eine Begründung beigefügt. In dieser werden u. a. die auf dieser Planurkunde verwendeten Abkürzungen erklärt und die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften im Volltext aufgeführt.

Maßstab: 1:750 Stand: Entwurf 05/2025

Lokale Gebietskörperschaft:

Stadt Apolda
Markt 1, 99510 Apolda
Bürgermeister: Herr Olaf Müller
Tel.: 03644/650 0, Fax: 03644/650 400
E-Mail: stadtwaldung@apolda.de
Internet: www.apolda.de

Planungsbüro:
Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarer Straße 29b, 99099 Erfurt
Bearbeiter: Herr Dipl.-Ing. (FH) Stephan Knoll
Tel.: 0361/4413-116, Fax: 0361/4413-299
E-Mail: s.knoll@thlg.de, Internet: www.thlg.de